

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Kultur

22. März 2016

Ulrich und Christine Hauri, Hauri + Partner AG, Postfach, 5034 Suhr

betreffend

Unterschutzstellung (integral) Liegenschaft Pelzgasse 5, Geb. Nr. 111, Parz. 1746, in Aarau

Sachverhalt

1.

Ulrich und Christine Hauri sind Eigentümer des Altstadthauses, Pelzgasse 5, Geb. Nr. 111, Parz. 1746, in Aarau.

2.

Mit Schreiben vom 9. September 2015 reichten die Eigentümer einen Antrag auf Unterschutzstellung bei der Kantonalen Denkmalpflege des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) ein.

3.

An ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 stellte die Kantonale Kommission für Denkmalpflege und Archäologie (KKDA) die Schutzwürdigkeit und kantonale Bedeutung der oben erwähnten Liegenschaft fest und befürwortete deren Unterschutzstellung.

4.

Der Stadtrat Aarau nahm mit Schreiben vom 22. Februar 2016 zustimmend von der beantragten Unterschutzstellung Kenntnis.

Erwägungen

1.

Gemäss § 27 Abs. 2 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 (SAR 495.200) entscheidet das zuständige Departement über die Unterschutzstellung und legt den sachlichen und örtlichen Schutzzumfang, die Schutzvorkehrungen und allfällige Nutzungsbeschränkungen fest. Als zuständiges Departement wird in § 1 der Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) vom 4. November 2009 (SAR 495.2311) das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) bezeichnet.

1.1

Die Unterschutzstellung von Baudenkmalern durch den Kanton setzt nach § 27 Abs. 1 KG voraus, dass ein Schutzobjekt gemäss § 24 lit. a KG vorliegt, das Baudenkmal von kantonaler Bedeutung ist und der Unterschutzstellung keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

1.2

Als Schutzobjekt kommen nach § 24 lit. a KG u.a. Baudenkmal in Frage, wenn ihre Erhaltung als Zeugnis und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, baukünstlerischen, handwerklichen, baukünstlerischen oder technischen Situation im Interesse der Öffentlichkeit liegt.

Unterschutzstellungen erfolgen aufgrund der Schutzwürdigkeit der betroffenen Objekte. Diese bestimmt sich nicht nach dem subjektiven Empfinden der Behörden, sondern nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien. Die Schutzwürdigkeit ist somit kein absoluter Begriff, sondern hängt wesentlich davon ab, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des entsprechenden Objekts besteht. Schutzwürdigkeit und öffentliches Interesse an der Erhaltung sind kumulative Voraussetzungen, damit ein Objekt überhaupt Schutzobjekt sein kann. (Botschaft des Regierungsrat zum Kulturgesetz vom 20. August 2008, 1. Beratung, S. 44).

In ihrer Stellungnahme hat die Kantonale Kommission für Denkmalpflege und Archäologie festgestellt, dass es sich beim Objekt Pelzgasse 5 in Aarau um ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung handelt.

2.

Beim Kernbau der Pelzgasse 3/5 handelt es sich um ein dreistöckiges, spätgotisches Haus des 16. Jahrhunderts, welches um 1611 umgebaut und entlang seiner Mittelachse, allenfalls aufgrund einer Erbteilung, in zwei Häuser geteilt wurde. Der gemeinsame Dachstuhl und die einheitlich gestaltete Fassade vermitteln äusserlich immer noch den Eindruck einer baulichen Einheit. Dem Hausteil an der Pelzgasse 5 schloss ein schmales, hölzernes Hinterhaus an, welches im Rahmen des aktuellen Bauprojektes abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden wird.

2.1

Die Gassenfassade wirkt einheitlich verputzt und weist einfache Rechteckfenster auf. Im Erdgeschoss befinden sich moderne Schaufenstereinbauten, die Türe von Haus Nr. 5 weist ein Stichbogenportal des gemeinsamen Umbaus auf. Die Rückfassade besteht aus einer verputzten Riegelfassade mit einfachen Rechteckfenstern. Das den beiden Hausteilen gemeinsame Satteldach besteht aus einer Sparrenkonstruktion mit einfachem Kehlgebälk. Gegen die Gasse öffnet es sich in einer doppelten Aufzugslukarne mit Walmdächlein auf spiraligen Bügen.

Die Trennwand zwischen Haus Nr. 3 und 5 reicht vom Keller bis zum Dach hinauf. Sie wird im Erdgeschoss durch eine Mauer und darüber durch eine Fachwerkwand gebildet. Der Mittelteil der Fachwerkwand springt im 1. und 2. Obergeschoss gegen Süden vor. Eine Beprobung der dazugehörenden Hölzer ergab Fälldaten im Jahr 1535, während die Hölzer der nicht vorspringenden Wandabschnitte im Jahr 1611 gefällt wurden. Offenbar handelt es sich bei den nach Süden vorspringenden Wandpartieren um den Rest einer älteren Trennwand aus Fachwerk, die 1611 bei einer Renovation der Liegenschaften 3 und 5 beibehalten und durch eine neue Fachwerkwand ergänzt wurde. Gleichzeitig – wie die Fälldaten 1611 ergeben – wurde der gemeinsame Dachstuhl beider

Liegenschaften neu errichtet und in der Liegenschaft 5 wurden zusätzlich neue Bodenbalken einge-
zogen. Diese verlaufen längs zum Haus.

2.2

Im Innern des Hausteils Nr. 5 haben sich von der Umbauphase des 17. Jahrhunderts diverse Aus-
stattungs-elemente erhalten. Besonderen Reichtum zeigen die gassenseitigen Räume im 1.- und 2.
Obergeschoss. Nebst einem Renaissance- Wandtäfer, einem gleichartig verdachten Türgewände mit
Zahnschnittfries, kamen bei Bauuntersuchungen im Jahre 2015 reiche Malereien an Decken und
Wänden zum Vorschein. Nach ersten Reinigungsversuchen mit einem Laser sind bereits barocke
Voluten und Früchtebouquets in Grisaille-Technik erkennbar, die von der rot gefassten Fachwerks-
konstruktion gerahmt werden. Speziell beachtenswert sind zwei gemalte Medaillons mit figürlichen
Szenen. Auf der einen ist eine Person mit Fussfessel erkennbar. Der Raum im 2. Obergeschoss
zeigt eine Balkendecke mit rot umfassten, blauen Medaillons in Marmorimitation.

2.3

Das Haus Pelzgasse 5 ist im Wesentlichen gut erhalten und bildet ein wichtiges Element dieser Alt-
stadtzeile. In der heutigen Erscheinung zeigt sich das Gebäude als klassizistisches, im Kern spätgo-
tisches Doppelhaus mit bedeutenden Resten von Renaissance- und Barockmalereien. Das Altstadt-
haus weist einen hohen situativen und bauhistorischen Wert auf und bewahrt insbesondere mit den
bemerkenswerten figürlichen Wandmalereien wichtige Teile seiner historischen Ausstattung.

2.4

Der Eigentümer hat die Unterschutzstellung beantragt. Es bestehen somit keine der Unterschutzstel-
lung entgegenstehenden privaten Interessen.

3.

Es kann somit festgehalten werden, dass es sich beim Altstadtthaus Pelzgasse 5 in Aarau um ein
Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung im Sinne des Kulturgesetzes handelt, dessen Unterschutz-
stellung keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Demgemäss wird

e n t s c h i e d e n :

Die Liegenschaft Pelzgasse 5, Geb. 111, Parz. 1746, in Aarau, im Eigentum von Ulrich und Christine
Hauri, Alte Gasse 8, 5034 Suhr wird integral unter kantonalen Denkmalschutz gestellt.

Zustellungen

- Ulrich und Christine Hauri, Hauri + Partner AG, Alte Gasse 8, 5034 Suhr (mit Rückschein)
- Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau
- Grundbuchamt Zofingen, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen
- Kantonale Denkmalpflege BKS (mit Akten)



Thomas Pauli-Gabi
Abteilungsleiter